

## **Gewährleistung der weiteren Belieferung von Haushaltskundinnen und -kunden sowie Kleinunternehmen mit Strom und Gas während der Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Virus**

Der Nationalrat hat in seiner EntschlieÙung vom 20. März 2020 zur Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Strom und Gas während der Maßnahmen aufgrund des COVID-19-MaÙnahmengesetz, BGBl Nr. 12/2020, folgendes beschlossen:

- *Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ersucht, zur Sicherstellung der weiteren Belieferung österreichischer HaushaltskundInnen und Kleinunternehmen mit Strom und Gas darauf hinzuwirken, dass Abschaltungen aufgrund von Zahlungsverzug in den nächsten Wochen bis zum Ende der gesetzlichen Einschränkungen durch das COVID-19-MaÙnahmengesetz BGBl Nr. 12/2020 nicht durchgeführt werden.*
- *Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird weiters ersucht dafür Sorge zu tragen, dass betroffenen HaushaltskundInnen und Kleinunternehmen Ratenpläne bzw. Stundungen für diesen begrenzten Zeitraum angeboten werden und offene Forderungen in diesem Zeitraum nicht betrieben werden.*
- *Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird darüber hinaus ersucht, ein Monitoring dieser Maßnahmen und die Implementierung der entsprechenden Rahmenbedingungen im regulierten Bereich durch die für Strom und Gas zuständige Regulierungsbehörde durchgeführt werden, welche auch für diesbezügliche Fragen für alle EndkundInnen zur Verfügung stehen, sicherzustellen.*

Auf Basis dieser EntschlieÙung treffen die Unterzeichnenden folgende

### **VEREINBARUNG**

Die unterzeichnenden Verbände verwenden sich dafür, dass ihre Mitgliedsunternehmen im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates den genannten Kundengruppen die weitere Belieferung mit Strom und Gas während der Einschränkungen auf Basis des COVID-19-MaÙnahmenG sicherstellen und bei Zahlungsverzug in Härtefällen Abschaltungen grundsätzlich nicht durchführen, Ratenpläne bzw. Stundungen gewähren und offene Forderungen nicht gerichtlich betreiben.

Die E-Control steht als Anlaufstelle für Kundinnen und Kunden über die von ihr angebotenen Services, insbesondere die Hotline 0810 10 2554, ihre Informationen auf der Website sowie die Schlichtungsstelle zur Verfügung.

[Hier eingeben]

Diese Vorgehensweise gilt bis zum 1. Mai 2020.

Wien, am 25.3.2020

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie**



Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

**Österreichs E-Wirtschaft**



Dr. Leonhard Schitter  
Präsident



Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke**



Mag. Roland Tropper  
Geschäftsführer

**Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen**



DI Peter Weinelt  
Obmann



Mag. Michael Mock  
Geschäftsführer

[Hier eingeben]

## **Handlungsrahmen zur praktischen Umsetzung**

Haushaltskunden im Sinne dieser Erklärung sind Kunden, die Elektrizität bzw. Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; ausgenommen davon sind im Sinne dieses Begriffs gewerbliche und berufliche Tätigkeiten.

Kleinunternehmen im Sinne dieser Erklärung sind gem § 7 Z 33 EIWOG 2010 bzw. §7 Z 28 GWG 2011 Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität bzw. an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio € haben.

Sowohl Haushaltskunden als auch Kleinunternehmen, die aufgrund der COVID-19-Maßnahmen Liquiditätsprobleme haben, werden ersucht, umgehend mit dem jeweiligen Energieunternehmen Kontakt aufzunehmen, um adäquate Lösungen zu finden. Ihnen wird, nach Maßgabe des Einzelfalles, ein Zahlungsaufschub in Form von Ratenzahlungsvereinbarungen für maximal 12 Monate gewährt.

Vereinbarte Abschlagszahlungen werden auf Kundenwunsch etwa im Ausmaß des Minderbezugs von Energie vom Energielieferanten und vom Netzbetreiber reduziert.

Kleinunternehmen sollen ihre Außenstände nach Möglichkeit vorrangig mit Hilfe der Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds oder ähnlicher Instrumente (z.B. Härtefonds) bedecken. Kleinunternehmen, die sich gegen eine Abschaltung aussprechen, haben zu erklären und wenn möglich schriftlich nachzuweisen, dass der Zahlungsaufschub während der Maßnahmen gem. COVID-19-MaßnahmenG aufgrund von Liquiditätsproblemen erforderlich ist, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Auch bei Haushaltskunden hat eine Erklärung des Härtefalls zu erfolgen.

Die unterzeichnenden Verbände verwenden sich dafür, dass – soweit technisch möglich – derzeit auf Mahnspesen, Verzugszinsen oder andere Betreuungskosten (insb. Inkassospesen) verzichtet wird. Bereits ausstehende Beträge werden nach Möglichkeit gestundet.

Werden die Netzentgelte gegenüber dem Kunden im Wege des Lieferanten verrechnet (Vorleistungs-/Rückläufermodell), so hat der Lieferant bei einem Zahlungsausfall des Kunden gegenüber dem Netzbetreiber auch dann Anspruch auf Rückzahlung der dem Netzbetreiber für den Kunden geleisteten Entgelte (samt Zuschlägen), wenn der Liefer- bzw. Versorgungsvertrag mit dem Kunden nicht beendet wird, wie sonst in den Marktregeln als Voraussetzung vorgesehen. Der Zahlungsausfall des Netzentgelts wird dem Netzbetreiber zugeordnet und im Falle der Uneinbringlichkeit in gleicher Weise wie sonstige uneinbringliche Forderungen des Netzbetreibers regulatorisch behandelt.

Die gleichzeitig mit den Liefer- bzw. Netzentgelten zu verrechnenden Abgaben und Beiträge (etwa Energieabgabe, Gebrauchsabgabe, Ökostromförderbeitrag) werden an den Bund, die Länder bzw. die OeMAG erst nach erfolgter Zahlung der Kunden im Rahmen der Ratenvereinbarung weitergeleitet.

[Hier eingeben]

Der persönliche Kundenkontakt wird derzeit nach Möglichkeit vermieden. Die Kundinnen und Kunden werden ersucht, nach Aufforderung durch den Netzbetreiber nach Möglichkeit selbst abzulesen und dem Netzbetreiber den Zählerstand bekannt zu geben.

Die Maßnahmen gelten vorerst – in Übereinstimmung mit Art 16 § 1 Abs 1 2. COVID-19-Gesetz – bis zum 1. Mai 2020, es sei denn, diese Frist wird durch VO des Bundeskanzlers gem. Art 16 § 5 2. COVID-19-Gesetz verlängert. Danach wird unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Kunden wieder auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie der Allgemeinen Liefer- bzw. Netzbedingungen verfahren. Dabei ist insbesondere der gesetzlich vorgesehene Mahn- und Fristenlauf, der einer Abschaltung voranzugehen hat (§ 82 EIWOG 2010 bzw. § 127 GWG 2011) einzuhalten.

Die bewährte Zusammenarbeit der Energieunternehmen im Zusammenhang mit Härtefällen bei Haushaltskunden mit Hilfsorganisationen wie der Caritas und Volkshilfe sowie der E-Control wird weiter fortgeführt.

Die E-Control berichtet der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie laufend über die Umsetzung dieser EntschlieÙung, erarbeitet erforderlichenfalls weitere Vorschläge zur Umsetzung sowie bei Bedarf einer Verlängerung und veröffentlicht zusammenfassende Informationen. Die unterzeichnenden Verbände setzen sich dafür ein, dass der Regulierungsbehörde die für das Monitoring notwendigen Informationen übermittelt werden. Im Falle einer Anpassung dieses Handlungsrahmens sind die Verbände einzubinden.

endg 25.3.2020